

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10 vom 3. Februar 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 3. Februar 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/342

**Gegenstand:** Wiederaufnahme eines Verfahrens

**Begründung:** Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn in seinem Bemühen um die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu unterstützen. Er trägt vor, einen Anwalt habe er nicht beauftragen können, weil dieser zunächst einen Kostenvorschuss gefordert hätte. Er rügt, dass der Rechtsstaat nur für die vermögenden Bürgerinnen und Bürger da sei. Außerdem bemängelt er, dass er ohne selbst angehört worden zu sein, mittels Strafbefehls verurteilt worden sei. Bis heute wisse er nicht, welche Vergehen ihm zur Last gelegt würden. In seinem speziellen Fall sei auch eine Einspruchsmöglichkeit verneint worden. Er habe nur die Wahl gehabt, entweder die Geldstrafe zu zahlen oder ins Gefängnis zu gehen.

Der Petent wurde durch einen Strafbefehl rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Strafbefehl wurde durch Niederlegung zugestellt. Zurückgeschickt wurde er nicht. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Petent den Strafbefehl bei der Post abgeholt hat und demnach Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen erlangt hat.

Gegen einen Strafbefehl besteht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die Möglichkeit des Einspruchs. In einem solchen Verfahren hätte der Petent die Möglichkeit gehabt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gleiches gilt auch für das Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Ermittlungen wurde der Petent zur Beschuldigtenvernehmung geladen. Diese Möglichkeit hat er jedoch nicht wahrgenommen.

Falsch ist die Behauptung des Petenten, der Rechtsstaat sei nur für begüterte Personen zugänglich. Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens durch einen von einem Verteidiger oder Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragt werden kann. Letzteres bietet auch nichtbemittelten Personen die Möglichkeit, ein Wiederaufnahmeverfahren in Gang zu setzen. Darauf ist der Petent auch durch den Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven hingewiesen worden. Wenn die Anwältin, die er aufgesucht hat, einen Kostenvorschuss verlangt hat, so handelt es sich um ein normales Verfahren. Zwischen Anwalt und Mandanten besteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis.

Abschließend bleibt noch der Hinweis, dass der Petent gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens die förmlichen Rechtsbehelfe ergriffen hat. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, die Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern.

**Eingabe-Nr.:** L 16/9

**Gegenstand:** Änderung der Landesbauordnung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Landesbauordnung dahingehend zu ändern, alle Wohnungen mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten. Er verweist darauf, dass derartige Wohnungswassermengenzähler zum sparsamen Umgang mit Wasser führen und somit ein Beitrag zum Umweltschutz seien. Außerdem würde so das örtliche Handwerk gefördert. Darüber hinaus verweist der Petent darauf, dass entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern bereits in Kraft getreten sind.

Die Bremische Landesbauordnung sieht vor, dass jede Wohnung mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten ist. Bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies allerdings nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Lediglich zwei Bundesländer haben die Verpflichtung zum Einbau von Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auf bestehende Wohnungen ausgeweitet und eine entsprechende Nachrüstungsfrist vorgesehen. Das Bundesland Bremen hat sich jedoch gegen eine derartige Fristenregelung ausgesprochen. Hintergrund ist, dass ohne die personal- und kostenintensive Überwachung des Einbaus eine entsprechende bauordnungsrechtliche Verpflichtung weitgehend leer läuft. Darüber hinaus wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/340

**Gegenstand:** Kinderrechte

**Begründung:** Die Eingabe bündelt Forderungen, die durch eine Kinderrechtswahl ermittelt wurden. Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren haben ihre Ansprüche an nationale und internationale Politik formuliert.

Diese Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sehr ausführlich beantwortet worden. In einzelnen Punkten ist allerdings die Zuständigkeit der Bundesländer gegeben, weshalb die Petition allen Petitionsausschüssen der Länder zugeleitet wurde.

Seit Mai 2003 wurde in die Bremer Landesverfassung ein Artikel zu den Kinderrechten aufgenommen. Danach hat jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Ebenfalls von Verfassungsrang in Bremen ist der Umweltschutz. Gerade für Kinder ist das Recht auf eine saubere Umwelt besonders wichtig, denn die Umweltzerstörungen von heute bedeuten die Umweltprobleme von morgen. Deshalb setzt sich das Land Bremen auf vielfältigste Weise für die Reduzierung des Energieverbrauchs ein und fördert die Anwendung alternativer Energien. Abfallvermeidung ist eines der Ziele der abfallwirtschaftlichen Regelungen.

Zu den einzelnen von den Petenten angesprochenen Problembe-  
reichen erhalten sie eine ausführliche kindgerechte Antwort.